

14.03.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Impfstoffverordnung - Tiere

Punkt 24 der 533. Sitzung des Bundesrats am 16. März 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 34 Abs. 1 Satz 2):

In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "auf Antrag eines Tierarztes im Einzelfall" gestrichen.

Begründung:

Die vorgesehene Einzelfallgenehmigung ist nicht sachgerecht, unpraktikabel und erfordert einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand. Behördlicherseits sollte nur vorgegeben werden, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen eine Abgabe von "Mitteln" an den Tierhalter grundsätzlich in Betracht kommt. Im Einzelfall muß der behandelnde Tierarzt eigenverantwortlich entscheiden.